

LOHNSTEUERPFLICHT FÜR BEITRÄGE ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG?

Wann vom Arbeitgeber getragene Kosten für angestellte Anwältinnen und Anwälte lohnsteuerpflichtig sind

Rechtsanwältin und Steuerberaterin Judith Mehren, Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Übernimmt der Arbeitgeber Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer, zum DAV oder Kosten für die beA-Karte eines angestellten Anwalts oder einer angestellten Anwältin oder erstattet sie ihm/ihr, stellt sich regelmäßig die Frage, ob durch die Übernahme dieser Beiträge steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, von dem Lohnsteuer einzubehalten ist. Entscheidend dafür ist insbesondere, in wessen Interesse die Zahlung liegt. Denn nur wenn der angestellte Anwalt einen Vorteil als Gegenleistung für seine Arbeitsleistung erhält und nicht ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Vorteilsgewährung gegeben ist, ist Arbeitslohn i.S.v. § 19 EStG anzunehmen.

BEITRÄGE FÜR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

Jeder Rechtsanwalt ist nach § 51 I BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und diese Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten.

Vor diesem Hintergrund beurteilte der BFH bereits in seinem Urteil vom 26.7.2007 (VI R 64/06, BStBl. II 892) die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn, weil aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet.

Derzeit sind allerdings mehrere Revisionsverfahren beim BFH anhängig zu Versicherungsbeiträgen, die durch eine Rechtsanwalts-GbR getragen wurden: Während der BFH selbst noch in seinem Urteil vom 10.3.2016 (VI R 58/14, BStBl. II 621) keinen geldwerten Vorteil der angestellten Rechtsanwälte sah (so auch FG Thüringen, Urt. v. 8.11.2017 – 3 K 337/17, EFG 2018, 954), halten das FG Münster (Urt. v. 1.2.2018 – 1 K 2943/16 L, EFG 2018, 831) und das FG Nürnberg (Urt. v. 27.2.2019 – 5 K 1199/17, EFG 2019, 979) die Übernahme der Beiträge für lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.

Geklärt scheint bislang lediglich der Fall, dass eine Rechtsanwalts-GmbH neben der für sie gem. § 59j BRAO erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung separate Versicherungen für die bei ihr angestellten Anwälte abschließt: (Nur) die eigene Berufshaftpflichtversicherung der GmbH führt nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten (BFH, Urt. v. 19.11.2015 – VI R 74/14, BStBl. 2016 II 303). Da eine Rechtsanwalts-GbR oder -Partnerschaft aber nicht selbst einer Berufshaftpflichtversicherung bedarf, ihr Abschluss somit stets auch dem Schutz der angestellten Anwältinnen und Anwälte dient, ist die Rechtslage in diesen Fällen noch unklar.

BEITRÄGE FÜR KAMMER UND DAV, KOSTEN FÜR beA-KARTE

Die Übernahme der Beiträge von angestellten Anwältinnen und Anwälten zur Rechtsanwaltskammer und für ihre Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein (DAV) durch den Arbeitgeber führt nach der derzeitigen Rechtsprechung zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn, weil jeweils ein Eigeninteresse des angestellten Anwalts an der Mitgliedschaft in der Kammer bzw. im DAV bestehe. Übernimmt der Arbeitgeber die den angestellten Anwältinnen und Anwälten entstehenden Kosten für ihre beA-Karten zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, wird diese Zuwendung im Regelfall ebenfalls zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

HANDLUNGSHINWEISE DES AUSSCHUSS STEUERRECHT

Für weitergehende Informationen sei auf die Handlungshinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht „Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte“, die auf der BRAK-Internetseite abrufbar sind, verwiesen.

